

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 16=36 (1870)

Heft: 9

Vereinsnachrichten: Das Centralkomite der eidg. Militär-Gesellschaft an die Vorstände
der kantonalen Sektionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wahrung der schweizerischen Unabhängigkeit, welche den Hrn. Verfasser noch zu einem poetischen Ergüsse begeisterte.

Anerkennend den Fleiß und Eifer des Hrn. Verfassers und die Nützlichkeit des Buches zum Selbststudium der Waffengeschichte und besonders der neuern Waffentechnik, soweit dieselbe einem Offiziere geläufig sein soll, glauben wir doch, daß eine Art Inhaltsverzeichnis das Nachschlagen wesentlich erleichtern würde, ein Inhaltsverzeichnis nach den im Buche aufgeführten Feuerwaffen in alphabetischer Ordnung und mit Berücksichtigung der Entwicklung selbst, der Jahreszahl, der diese Waffe angehört, und in welcher derselben im Buche Erwähnung geschieht. Das Verzeichnis dürfte freilich eine etwas mühsame und auch ermüdende Arbeit sein; wir sind überzeugt, daß jeder, der im Besitze des Buches ist, gerne eine kleine weitere Ausgabe machen wird, um ein solches Inhaltsverzeichnis zu erhalten. Wir schließen mit diesem Wunsche unsere Beurteilung und wünschen dem Buche die weiteste Verbreitung. *

Das Centralkomite der eidg. Militär-Gesellschaft an die Vorstände der kantonalen Sektionen.

Neuenburg, am 27. Januar 1870.

Herrn! Wir haben die Ehre, Ihnen von verschiedenen Beschlüssen, welche wir in unserer Sitzung vom 24. d. Mts. gefaßt haben, Kenntniß zu geben.

I. Der § 13 der Statuten schreibt vor, daß das Komite Sorge treffe, daß wenigstens eine Arbeit, von einer gewissen Ausdehnung, und welche ein allgemeines Interesse biete, in der Versammlung vorgelesen werde.

Da wir von einer Schrift, welche den Titel führt: Die schweizerische Armee und das Projekt der eidg. Militär-Organisation, und die von dem Hrn. Oberstlt. im eidg. Artilleriestab de Perret verfaßt ist, Mittheilung erhalten haben, so haben wir gefunden, daß dieselbe in jeder Beziehung dem Gedanken des § 13 der Statuten entsprechen würde, und wir haben dieselbe angenommen, um in der nächsten Generalversammlung vorgelesen und diskutiert zu werden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß wir mit diesem Beschlusse uns nicht die Arbeit und Gedanken des Verfassers aneignen wollen, über welche wir uns unsere Meinung vorbehalten.

Da aber eine ernste und nützliche Diskussion bei einem einzigen Durchlesen nicht möglich ist, so haben wir beschlossen, schon jetzt den Sektionen eine bestimmte Anzahl Exemplare von der Arbeit des Hrn. de Perret zukommen zu lassen, damit sie dieselbe vor der Diskussion studiren können. Die Sendung folgt unter einem mit.

II. Fünfzehn Sektionen haben uns die Denkschriften, welche wir in unserem Cirkular vom 31. März v. J. verlangt haben, betreffend das Projekt einer Militär-Organisation des Hrn. Bundesrathes Blett zugewendet. Wir haben beschlossen, den Inhalt der verschiedenen Denkschriften der Sektionen in dem allgemeinen Rapport zusammenzufassen und dieselben den Sektionen sobald als möglich mitzutheilen. In der nächsten Generalversammlung der Gesellschaft wird diese Arbeit, vereinigt mit der des Hrn. Oberstlt. de Perret, in der Diskussion vorgekommen werden.

III. Die in Zug am 31. August 1863 vereinigte Gesellschaft hat folgende Preisfragen aufgestellt:

1. Soll mit dem Volksunterricht auch militärischer Unterricht verbunden werden und in welcher Weise?
2. Sollen aus den Infanterie-Zimmerleuten Pionierabtheilungen fermirt werden, wie soll man diese organisiren, bewaffnen, ausrüsten und in der Armee eintheilen?
3. Welche Mittel sind geeignet, das schweizerische Unteroffiziers-

corps mit Bezug auf seine Ausbildung den Anforderungen der Gegenwart entsprechend heranzubilden?

Bis jetzt ist uns eine einzige Denkschrift, welche nur eine der zur Bewerbung ausgeschriebenen Preisfragen behandelt, zugegangen. In Folge dieser Erscheinung haben wir geglaubt, die Frist zur Einreichung der Antworten bis zum nächsten 15. März verlängern zu sollen. — Wir laden daher in eindringlicher Weise die Sektionen und alle Mitglieder der Gesellschaft ein, diesem neuen Aufruf, welchen wir an ihre Thätigkeit und ihre Vaterlandsliebe erlassen, zu entsprechen.

IV. Der § 13 der Statuten schreibt uns vor, darüber zu wachen, daß die kantonalen Sektionen uns ihren Bericht über ihr Vorgehen, ihre Arbeiten und im Allgemeinen über ihr Leben und ihre innere Thätigkeit zukommen lassen.

Wir bitten Sie Eit. für das, was Ihre Sektion anbeht, uns den Bericht, von welchem wir eben gesprochen haben, bis 31. März zukommen zu lassen. — Derselbe wird die Periode von der letzten Generalversammlung bis zum Augenblick der Absendung umfassen.

V. Wir laden die Sektionen, welche mit ihren verfallenen Beträgen im Rückstand sind, in dringender Weise ein, dieselben dem Kassier der Gesellschaft, dem Hrn. Major Rutinge zu Neuenburg zukommen zu lassen.

Wir bitten Sie, theure Waffenbrüder, und getreue und liebe Mitgenossen, den Ausdruck unserer Hochachtung zu genehmigen.

Im Namen des Central-Komite's der

eidg. Militär-Gesellschaft:

Der Präsident:

Philippin, eidg. Oberst.

Der Sekretär:

H. Sacc, eidg. Major.

Ausland.

England. (Der neue englische Tornister.) Aus dem ursprünglichen Ledersack war nach und nach ein unformliches Gebilde aus Holz, Wachtuch und Leder geworden, welches den Soldaten sehr belästigte und nicht selten zu Krankheiten Veranlassung gab. Der neue Tornister wurde vielfach und zugleich mit dem von Oberst Carter erfundenen erprobt und jenem von der Mannschaft der Vorzug gegeben. Es ist ein quadratförmiger Ledersack mit 2 Taschen von gleicher Größe; außen und oben befinden sich 2 kleine Taschen für 20 Patronen. Das Tragwerk ist einem Paar gekreuzter Hosenträger ähnlich. Das Gewicht ist in 3 Richtungen durch Riemen vertheilt, die mit den Tragriemen in Verbindung stehen, welche wieder am Leibgürtel befestigt sind. Letzterer kann ohne Anstand offen getragen werden. Der einzige Nachtheil des Tornisters besteht in den vielen Riemen und Schnallen. Die Versuche in Preußen fielen sehr zu Gunsten des englischen Tornisters aus. Uebrigens ist jeder Tornister vom Uebel: der Soldat braucht keinen; Kamm, Handtuch, Seife und Messer kann er in der Tasche tragen, Hand und Füße überall waschen.

— (Moralität der Armee.) Die Militär-Gefängnisse bilden ein dunkles Blatt in dem englischen Volksleben. Unter den 7553 Militär-Sträflingen, welche im Jahre 1868 zu längerer oder kürzerer Haft verurtheilt waren, befanden sich 1776 Deserteure. Die Insubordination hatte im verfloßenen Jahre in der Armee zugenommen. Ueberhaupt ist der Stand der Moralität in der Armee ein beklagenswerther, was nur dem Werbesysteme zuzuschreiben ist, da in der Regel meist arbeitsscheue, bemerkte Individuen sich anwerben lassen und eben dadurch die bessere Klasse von dem Eintritt in die Armee abgeschreckt wird. Kein Wunder also, wenn der englische Soldat, so lange er nicht den Offiziersgrad erreicht hat, von der besseren Gesellschaft gemieden und verachtet wird. In London kam neulich der Fall vor, daß ein Sergent mit einem jungen Frauenzimmer am Arme von dem Portier eines Bazzars abgewiesen wurde. Das erinnert an die Vorgänge in Amerika, wo Neger und Alen, die noch eine Spur von Negerblut zur Schau tragen, der Einlaß in Theater und öffentliche Unterhaltungsfeste verweigert wird. Der oben zitierte Fall soll übrigens Gegenstand einer gerichtlichen Klage gegen den Besitzer des Bazzars werden.